

Die 26. Session des Standing Committee on Copyright an Related Rights (SCCR) endet mit aus Bibliothekssicht zwiespältigen „Conclusions“

Als Erfolg der Session, in der vom 18.-20. Dezember 2013 über internationale Urheberrechts-Ausnahmeregeln für Bibliotheken und Archive beraten wurde, können die Bibliotheken nach den Verhandlungen unter einem starken Chairman verbuchen, dass immerhin im Hinblick auf die ersten vier der elf Themen, die bereits auf der 23. Sitzung des SCCR beschlossen worden war, auf Basis der Text-Vorschläge der Afrika- Gruppe sowie Ecuadors und Brasiliens ein intensiver Austausch stattfand.

Die 11 Themen, die im Bereich der Ausnahmeregeln für Bibliotheken beraten werden, lauten:

1. Archivierung / Erhaltung
2. Vervielfältigung/ Sicherheitskopie
3. Pflichtabgabe
4. Verleihrecht
5. Parallelimport
6. Grenzüberschreitende Nutzung
7. Verwaiste Werke, vergriffene Werke, Archivierung von zurückgezogenen Netzpublikationen
8. Haftungsbeschränkungen für Bibliotheken und Archive
9. Technische Schutzmaßnahmen
10. Verhältnis von Schrankenregelungen zu Lizenzverträgen
11. Recht zur Übersetzung

Die NGO's hatten Gelegenheit, Ihre Position und vor allem Ihre Erfahrungen in den diskutierten Bereichen zu schildern. Auch der Deutsche Bibliotheksverband nahm die Gelegenheit wahr und äußerte sich Ausführlich zu den Bereichen der grenzüberschreitenden Bibliotheksdienste sowie zum Verhältnis zwischen Lizenzbedingungen, Technischen Schutzmaßnahmen und Schrankenregeln: <http://medialibrarycopyright.com/>

Nicht zum ersten Mal wurde deutlich, dass vor allem die EU und ihre Mitgliedstaaten sich gegen international bindende Regeln stellen, die das Urheberrecht weltweit harmonisieren und damit vor allem grenzüberschreitende Bibliotheksdienstleistungen erleichtern sollen. Die EU nimmt auf die starke Lobby der Rechteinhaber, die sich auch auf internationaler Ebene gegen neue Schranken einsetzt, offenbar besonders viel Rücksicht.

Die „Conclusions“ enthalten zum Thema der Ausnahmeregeln für Bibliotheken und Archive kaum Konkretes. Das war allerdings auch nicht zu erwarten gewesen. Immerhin wird festgehalten, dass die Anfertigung von Kopien für Erhaltungszwecke und als Ersatz der Originale unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden kann. Zu den Bereichen „right of reproductions and safeguarding copies“, „legal deposit“ und „library lending“ blieb der Austausch (noch) weniger handfest.

Nach längerer Diskussion einigte man sich auch auf die Festlegung der Agenda für SCCR 27 im Frühjahr 2014: Dann soll erneut 2 ½ Tage über den Leistungsschutz für Rundfunk-Organisationen und 2 Tage über die Bibliotheks- und Archivausnahmen beraten werden.

Sitzungsdokumente SCCR 16: http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=29944

Zu SCCR 23 (2011): <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/presse/presse-details/article/wipo-konferenz-erste-schritte-in-richtung-internationaler-urheberrechtsregelungen-fuer-bibliotheken.html>